

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Schmutzwassers und des nichtseparierten Klärschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen des WAZV Hohenseefeld

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Schmutzwassers und des nichtseparierten Klärschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen des WAZV Hohenseefeld vom 20.01.2016, in Kraft getreten am 01.01.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe beträgt die benutzungsabhängige Leistungsgebühr 74,80 €/m³ abefahrenen nicht separierten Klärschlamm“

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hohenseefeld, den 08.12.2016

gez. C.Straach
Verbandsvorsteherin